



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. November 2025

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                  |        |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--|
| <b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>        |                                                                                                                                                                                                                                  |        |  |
| 337                                                                                  | Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Walsum/Logport VI                                                                                                                                    | S. 399 |  |
| 338                                                                                  | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E17 (Dennis Schild)                                                                                                                                           | S. 401 |  |
| 339                                                                                  | Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - ME1 (Maike Dziedzicki)                                                                                                                                                 | S. 401 |  |
| 340                                                                                  | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - KLE24 (Markus Wolff)                                                                                                                                          | S. 401 |  |
| 341                                                                                  | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME17 (Christian Mihm)                                                                                                                                         | S. 402 |  |
| 342                                                                                  | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME33 (Andre Schenker)                                                                                                                                         | S. 402 |  |
| 343                                                                                  | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W4 (Michael Berger)                                                                                                                                           | S. 402 |  |
| 344                                                                                  | Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Biogas Körner GmbH & Co. KG | S. 402 |  |
| 345                                                                                  | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg                                                                                                             | S. 404 |  |
| 346                                                                                  | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld                                                                                                                  | S. 405 |  |
| 347                                                                                  | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld                                                                                                                  | S. 405 |  |
| 348                                                                                  | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf                                                                                                  | S. 406 |  |
| <b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> |                                                                                                                                                                                                                                  |        |  |
| 349                                                                                  | Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN am 25.11.2025                                                                                                                                          | S. 407 |  |
| 350                                                                                  | Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3101114480 und Nr. 3101901431                                                                                                                                                         | S. 407 |  |

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **25. Dezember 2025**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 17. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Donnerstag, den **8. Januar 2026**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 31. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

**Beilage zu Ziffer 337: Karte - Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Walsum/Logport V**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**337 Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Walsum/Logport VI**

Bezirksregierung Düsseldorf  
22.07.02-DU1

Düsseldorf, den 24. Oktober 2025

**Neufestlegung der Hafengrenzen im Stadtgebiet  
Duisburg als Hafen im Sinne des  
Hafensicherheitsgesetzes NRW  
und der europäischen  
Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festlegung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Walsum/Logport VI**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt rechtsrheinisch im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteile Walsum und Hamborn, Gemarkung Duisburg und den darin befindlichen Fluren 34 / 35 / 36 / 37 / 38 / 39 / 40 / 41 / 42 / 43 / 44 / 45 / 46 / 56 / 201 / 202 / 203 / 253 und 254.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend konkretisiert.

Die wasserseitige Hafengrenze verläuft längs der rechtsrheinischen Uferlinie von Rhein-km 789,15 bis Rhein-km 793,5. Hierbei umspannt sie die Einfahrten zu den Betriebshäfen Schwelgern und Südhafen Walsum der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG sowie die Einfahrt zum Betriebshafen Nordhafen Walsum der Firma Steag Power GmbH. In diesem Verlauf passiert die Hafengrenze zudem die rechtsrheinisch gelegene stromseitige Umschlagstelle Walsum der Firma der Thyssen-Krupp Steel Europe AG sowie die ebenso rechtsrheinisch gelegenen stromseitigen Umschlagstellen der Firmen Multimodal Terminal Duisburg GmbH und DSV Solutions Walsum Duisburg auf der Fläche des Hafens Logport VI in gerader Linie.

Ausgehend von dem rechten Rheinufer in Höhe Rhein-km 789,15 verläuft die Hafengrenze zunächst für 30 m in westliche Richtung auf dem Rhein, knickt dort im 90 Grad Winkel in nördliche Richtung bzw. im weiteren Verlauf in nordwestliche Richtung bis Rhein-km 793,5 ab. Dabei umspannt sie die Einfahrten zu den Betriebshäfen Schwelgern und Südhafen Walsum der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG und führt an der ebenfalls zu der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG gehörenden stromseitigen Umschlagstelle Walsum sowie der stromseitig gelegenen Umschlagstelle auf der Hafenfläche Logport VI vorbei und werden dabei von der Hafengrenze umschlossen. In Höhe Rhein-km 793,5 knickt die Hafengrenze in einem 90 Grad Winkel in nordöstliche Richtung ab. Nach 30 m trifft die Hafengrenze auf das rechtsrheinische Ufer. Dieser Uferkante folgt die Hafengrenze für ca. 1200 m in östliche Richtung bis zur Fußgängerbrücke, welche die Einfahrt zu dem Betriebshafen Nordhafen Walsum der Firma Steag Power GmbH überspannt.

Ab diesem Punkt folgt die Hafengrenze der Grenze des Werksgeländes der Firma Steag Power GmbH und zweigt an der Außengrenze dieses Privatgeländes von der Uferlinie nach Norden für ca. 45 m ab, verspringt in östliche Richtung für ca. 884 m, knickt für ca. 40 m in südöstliche Richtung ab, um im Anschluss nach ca. 132 m in nördliche Richtung bis zum abgeschlossenen Werkstor, welches als Rettungsweg dient, abzuzweigen. Von dem Werkstor verläuft die Grenze bis auf die südliche Bordsteinkante der Königstraße. Die Hafengrenze knickt hier in östliche Richtung auf der südlichen Bordsteinkante verbleibend ab und kommt nach ca. 163 m zum Kreuzungsbereich Königstraße/Römerstraße/Bahnhofstraße. Von hier aus knickt die Hafengrenze in einem rechten Winkel auf die Römerstraße in südlicher Richtung auf der westlichen Bordsteinkante ab. Dieser Straße folgt die Hafengrenze ca. 1030 m in südliche Richtung bis sie den

Kreuzungsbereich Römerstraße/Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße erreicht.

Von diesem Punkt aus verläuft die Hafengrenze auf der südlichen Bordsteinkante der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße für ca. 498 m in westliche Richtung. Im Anschluss knickt sie in einem 90 Grad Winkel für ca. 721 m in südliche Richtung ab. Dabei verläuft sie an der östlichen Begrenzung der Hafenfläche Logport VI. Anschließend knickt die Hafengrenze für ca. 138 m in östliche Richtung ab und verspringt anschließend für ca. 120 m in südöstliche Richtung. Von hier aus verläuft sie für ca. 417 m in östlicher Richtung. An dieser Stelle knickt sie in einem 90 Grad Winkel für ca. 858 m in Richtung Süden ab. Von hier aus zweigt die Hafengrenze für ca. 546 m in östliche Richtung ab, um anschließend für ca. 230 m nach Südosten zu verspringen. An dieser Stelle knickt die Hafengrenze in einem 90 Grad Winkel für ca. 937 m in Richtung Süden ab und verspringt dort für ca. 185 m in westliche Richtung. Hier folgt sie für ca. 971 m in südwestliche Richtung und verspringt anschließend für ca. 458 m in nordwestliche Richtung bis sie die Uferlinie bei Rhein-km 789,15 erreicht und mit der Uferkante die Hafengrenze abschließt.

#### Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehenden ISPS-Anlagen lassen den Außen-Parallelhafen Duisburg der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag  
gez. Liebegut

**-siehe Beilage zu Ziffer 337-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.399

### **338 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E17 (Dennis Schild)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-E17

Düsseldorf, den 24. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Dennis Schild für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Essen bestellt. Der Kehrbezirk Essen 17 umfasst die Essener Stadtteile Katernberg, Altenessen, Vogelheim und Teile von Bergeborbeck.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.401

### **339 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - ME1 (Maike Dziedzicki)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-ME1

Düsseldorf, den 24. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.11.2025 wurde Frau Maike Dziedzicki zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 1 bestellt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.401

### **340 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - KLE24 (Markus Wolff)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-KLE24

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.03.2026 wurde Herr Markus Wolff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Kleve bestellt. Der Kehrbezirk Kleve 24 umfasst Wachtendonk-Wankum, Teile von Straelen-Herongen und Kerken-Aldekerk.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.401

**341 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME17 (Christian Mihm)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-ME17

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Christian Mihm für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 17 umfasst die Wülfrather Stadtteile Innenstadt, Gewerbegebiet Liegnitzer Straße, Düsseldorf, Schlupkothen, Koxhof, Ober- und Unterdüssel.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.402

**342 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME33 (Andre Schenker)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-ME33

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.03.2026 wurde Herr Andre Schenker für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 33 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 33 umfasst die Ratinger Stadtteile Südwest, Mitte, Ost und Schwarzbach.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.402

**343 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W4 (Michael Berger)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-W4

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.03.2026 wurde Herr Michael Berger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Wuppertal bestellt. Der Kehrbezirk Wuppertal 4 umfasst die Wuppertaler Stadtteile Beyenburg und Ronsdorf.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.402

**344 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Biogas Körner GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-9977907-651

Düsseldorf, den 06. November 2025

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der Biogas Körner GmbH & Co. KG nach § 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Am Bokern 7 in 46499 Hamminkeln**

Die Biogas Körner GmbH & Co. KG, Am Bokern 11 in 46499 Hamminkeln, hat mit Antrag vom 04.10.2024, zuletzt ergänzt am 29.08.2025, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung gemäß § 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Am Bokern 7 in 46499 Hamminkeln, Gemarkung Dingden, Flur 9, Flurstücke 620 und 621 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind insbesondere die folgenden betrieblichen Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb von zwei weiteren BHKW
- die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Gasspeichers in Kissenbauweise und einer Mittelspannungsstation
- sowie die Erhöhung der Biogasproduktion (Entfristung der erhöhten Gasproduktion gem. § 246 d BauGB), die Erneuerung der Biogasaufbereitung und die Erweiterung der Einsatzstoffe.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt der Antragsteller, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben stellt aufgrund der signifikanten Erhöhung der gelagerten Biogasmenge und der Neuberechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG dar. Das Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) ohne Erörterungstermin durchgeführt.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **14.11.2025 bis einschließlich 15.12.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Verwaltungsstelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Tel.: 0211/475-2419 bzw. per E-Mail: [martin.boehm@brd.nrw.de](mailto:martin.boehm@brd.nrw.de).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**14.11.2025 bis einschließlich 29.12.2025**

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG ist in diesem Verfahren § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt

sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit).

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht

werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ein Erörterungstermin ist bei einem störfallrelevanten Änderungs genehmigungsverfahren gemäß § 16 a BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht vorgesehen.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen evtl. entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Martin Böhm

Abl. Bez. Reg. DdF 2025 S.402

### **345 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0209697-0370-A15-0152/25

Düsseldorf, den 27. Oktober 2025

#### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

##### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Warmbandwerks 4, Bruckhausen durch Änderung der Bauausführung, Verlegung einer Mischgasleitung und Änderung einer Analyse methode**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen (Warmbandwerk 4, Bruckhausen). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.6.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Warmbandwerk 4 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist, neben diversen Änderungen der Bauausführung, die dauerhafte Verlegung der Mischgasleitung zur Versorgung der Warmhalteöfen, sowie die Änderung der Analyse methode für Mischgas. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Art und Menge der gefährlichen Stoffe nach Anhang 1 StörfallV ändern sich durch die Änderung nicht. Es wird kein weiteres sicherheitsrelevantes Anlagenteil geschaffen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird eingehalten. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.404

### **346 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0002-A15-0244/25

Düsseldorf, den 27. Oktober 2025

#### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

##### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chromoxid-Betriebs durch Änderungen in den Verfahrensabschnitten V001 (Rohstoffversorgung) und V002 (Mischanlage und Förderweg)**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chrom-III-oxid (Chromoxid-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chromoxid-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage insgesamt sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind Anpassungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) aufgrund der Funktion in den Verfahrensabschnitten V001 (Rohstoffversorgung) und V002 (Mischanlage und Förderweg). Diese resultieren aus regelmäßig wiederkehrenden Revalidierungen der für die Verfahrensabschnitte vorhandenen Sicherheitskonzepte.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird zudem, dass die angezeigten Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.405

### **347 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0062-A15-0203/25

Düsseldorf, den 27. Oktober 2025

#### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

##### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Weichmacher-Betriebs durch geänderte Einstufung nach Störfall-Verordnung von Adimoll BO und weitere allgemeine Anzeigegegenstände**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Weichmachern (Weichmacher-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Weichmacher-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Durch eine geänderte Einstufung unterliegt das im Weichmacher-Betrieb hergestellte Produkt Adimoll BO mit dem H-Satz 410 „Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ nunmehr der Störfall-Verordnung. Hierdurch erhöht sich das Störfallstoffinventar der Anlage und es treten neue sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes und aufgrund der Funktion hinzu. Aufgrund dessen wurde die Gefahrenanalyse für den Betrieb fortgeschrieben und die Änderungen gutachterlich bewertet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Weiterhin wird gutachterlich bestätigt, dass der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die angezeigten Änderungen eingehalten wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.405

### **348 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9350370-0035-A15-0277/25

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

#### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren durch Änderung der Durchflussüberwachung am Behälter 537.50B100**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren (Polymeranlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Polymeren werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Durchflussüberwachung am Behälter 537.50B100. Der Behälter 537.50B100 kann manuell über eine Gebindezugabe über eine Pumpe oder über eine Dosierleitung befüllt werden. Um die notwendige Mindestmenge zum 537.50B100 zu gewährleisten, werden zwei Durchflussmessungen in SIL 2 installiert, die je einen der beiden Dosierwege absichern.

Es werden weder neue Stoffe eingesetzt, noch das genehmigte Produktionsverfahren mittels dieser Anzeige verändert. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit

dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheits-technische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Aus Sicht der o.a. Sachverständigen wird eine adiabatische Überhitzung infolge einer unzureichenden Zugabemenge ausreichend sicher verhindert.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.406

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **349 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN am 25.11.2025**

##### **Bekanntmachung**

|                |                                                                                                                      |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sitzung        | Verbandsversammlung                                                                                                  |
| Sitzungsnummer | 2                                                                                                                    |
| Ort:           | Kommunales Rechenzentrum<br>Niederrhein,<br>Friedrich-Heinrich-Allee 130,<br>47475 Kamp-Lintfort<br>Saal Niederrhein |
| Datum, Zeit    | 25.11.2025, 17:00 Uhr                                                                                                |

##### **Tagesordnung**

##### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestimmung der oder des Altersvorsitzenden
2. Formalien

- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 2.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
3. Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Einführung und Verpflichtung der oder des Vorsitzenden durch die oder den Altersvorsitzenden
5. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die oder den Vorsitzenden
6. Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer
7. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.06.2025
8. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.06.2025
9. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
10. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
11. Änderung der Verbandssatzung: Sprachliche Anpassung von „Rechnungsprüfungsamt“ zu „Örtliche Rechnungsprüfung“
12. Bestellung der Ausschussmitglieder, der stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Wahl der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
13. Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung in die Gesellschafterversammlung der KRZN GmbH
14. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des KRZN in den Gremien des KDN, der Vitako und der ProVitako
15. Bestellung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung
16. Produktentwicklungsplan 2026 – 2029
17. Haushaltssatzung 2026 (einschl. Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung)
18. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2024
19. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 28.10.2025  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Ludger Hendriks  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.407

#### **350 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3101114480 und Nr. 3101901431**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3101114480 und Nr. 3101901431 werden hiermit

gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage de Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 17. Oktober 2025

**Sparkasse Neuss**  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.407






---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)